

VBS Kommunalunternehmen • Postfach 240 • D - 82043 Pullach i. Isartal

Gemeinde Pullach i. Isartal
Frau Erste Bürgermeisterin
Susanna Tausendfreund

-im Hause-

Ihr Ansprechpartner:
Herr Schiebe-Berning
Zimmer 110
Tel. 089 / 744 744 -202
Fax 089 / 744 744 -209
Email: schiebe@pullach.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
vbs-539

Pullach i. Isartal, den
10.02.2022

**Verpflichtung zur Bereitstellung passiver Glasfaser-Infrastruktur
Ausgleichsleistung nach dem Betrauungsakt vom 22.04.2013
hier: Wirtschaftsjahr 2021**

Anlagen: Haushaltsüberwachungslisten 2021

Sehr geehrte Frau Tausendfreund,

wie Sie den beiliegenden Haushaltsüberwachungslisten über die Sparte (Produktkonto) 539 – Glasfasernetz, für das Wirtschaftsjahr 2019, entnehmen können, betragen die Ist-Auszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung „Glasfaser-Infrastruktur“ **150.085,05 EUR**, davon 106.916,95 EUR für Investitionen und 43.168,10 EUR für den laufenden Aufwand.

Die VBS Kommunalunternehmen beantragt daher die Auszahlung einer Ausgleichsleistung in Höhe der geleisteten Ist-Auszahlungen in Höhe von **150.085,05 EUR** für das Wirtschaftsjahr 2021.

Die VBS führt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss 2021. Eine eventuelle Überzahlung wird erstattet.

Mit freundlichen Grüßen


Tino Schiebe-Berning
Kaufmännischer Vorstand

Auszahlung genehmigt
11.02.2022




Eine Anstalt des
öffentlichen Rechts
der Gemeinde
Pullach i. Isartal

Kaufmännischer Vorstand:
Tino Schiebe-Berning
Technischer Vorstand:
Peter Kotzur

Dienstgebäude:
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 15.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse M-Sta-Ebe
Zweigstelle Pullach
IBAN: DE08702501500010581635
BIC: BYLADEM1KMS

www.vbs-pullach.de

Steuernummer:
143/241/80436
UStId-Nr.
DE239833752

Haushaltsüberwachung für Haushaltsjahr 2021

Finanzrechnung

VBS Kommunalunternehmen

Produktgruppe									
539 Glasfasernetz (FTTx)									
Auszahlungen									
Produkt/Leistung	Konto	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Ansatz aus Nachtrag	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahren	üpl./apl. Bewilligungen	echte und unechte Deckung	Ermächtigung gesamt	Zahlungs- Buchungs- belege und Aufträge	verfügbar
539	782100	Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539	783100	Ausz. aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlageverm. oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 410 Euro	55.000	0,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00	55.000,00
539	783200	Ausz. für den Erwerb von imm. und bew. Verm.gegenst. des Anl.verm. (Sammelposten)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	27.196,74	27.196,74-
539	785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	350.000	0,00	0,00	0,00	350.000,00	0,00	350.000,00
539	785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	1.577.850	0,00	0,00	0,00	1.577.850,00	79.720,21	1.498.129,79
Gesamt Auszahlungen			1.982.850	0,00	0,00	0,00	1.982.850,00	106.916,95	1.875.933,05
5	Gestaltung der Umwelt		Einzahlungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Auszahlungen	1.982.850	0,00	0,00	0,00	1.982.850,00	106.916,95
			Überschuss/Zuschuss	1.982.850-	0,00	0,00	0,00	1.982.850,00-	106.916,95-
Finanzrechnung			Einzahlungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Auszahlungen	1.982.850	0,00	0,00	0,00	1.982.850,00	106.916,95
			Überschuss/Zuschuss	1.982.850-	0,00	0,00	0,00	1.982.850,00-	106.916,95-

*** Ende der Liste ***

Haushaltsüberwachung für Haushaltsjahr 2021

Finanzrechnung

VBS Kommunalunternehmen

Produktgruppe									
539 Glasfasernetz (FTTx)									
Auszahlungen									
Produkt/Leistung	Konto	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Ansatz aus Nachtrag	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahren	üpl./apl. Bewilligungen	echte und unechte Deckung	Ermächtigung gesamt	Zahlungs-, Buchungs- belege und Aufträge	verfügbar
539	701900	Dienstbezüge für sonstige Beschäftigte (Aushilfen, Dozenten, Praktikanten usw.)	1.500	0,00	0,00	0,00	1.500,00	540,00	960,00
539	703900	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	500	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	500,00
539	721110	Auszahlungen für Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
539	722100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539	726120	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	5.500	0,00	0,00	0,00	5.500,00	242,00	5.258,00
539	727140	weitere Sachausgaben/-aufwendungen	5.000	0,00	0,00	0,00	5.000,00	19,50	4.980,50
539	72725	EBV, Auszahlungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.000	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.000,00
539	729100	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539	741200	Auszahlungen für übernommene Reisekosten	450	0,00	0,00	0,00	450,00	98,16	351,84
539	742110	Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach den Kommunalverfassungsgesetzen(z.B.Sitzungsgeld)	150	0,00	0,00	0,00	150,00	0,00	150,00
539	742920	Verfüungsmittel	500	0,00	0,00	0,00	500,00	4,03	495,97
539	742930	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	500	0,00	0,00	0,00	500,00	35,00	465,00
539	742940	Vermischte Aufwendungen	1.200	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
539	743120	Auszahlungen für Bücher, Zeitschriften	200	0,00	0,00	0,00	200,00	0,00	200,00
539	743140	Auszahlungen für Telefon und Datenübertragung	200	0,00	0,00	0,00	200,00	113,79	86,21
539	743170	Auszahlungen für Bank- und Postscheckgebühren usw.	700	0,00	0,00	0,00	700,00	1.749,20	1.049,20-
539	743190	Auszahlung für EDV und Software	5.200	0,00	0,00	0,00	5.200,00	4.522,00	678,00
539	743211	Auszahlungen für Kassen- und Organisationsprüfungen usw.	5.000	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
539	743221	Auszahlungen für Steuerberatung	2.000	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
539	743300	Auszahlungen für Sachverständige	20.000	0,00	0,00	0,00	20.000,00	17.518,60	2.481,40

Haushaltsüberwachung für Haushaltsjahr 2021

Finanzrechnung

VBS Kommunalunternehmen

Produktgruppe									
539 Glasfasernetz (FTTx)									
Auszahlungen									
Produkt/Leistung	Konto	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Ansatz aus Nachtrag	Ermächtigungs- übertragung aus Vorjahren	üpl./apl. Bewilligungen	echte und unechte Deckung	Ermächtigung gesamt	Zahlungs-, Buchungs- belege und Aufträge	verfügbar
539	744112	Auszahlungen für Körperschaftssteuer	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539	744115	Auszahlungen für Solidaritätszuschlag	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
539	744125	Auszahlung für Umsatzsteuer (bei Verrechnungsmöglichkeit, v.a. BgA)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	22.462,85	22.462,85-
539	744126	Auszahlung Mehrwertsteuerüberhang an Finanzamt	0	0,00	0,00	0,00	0,00	1.302,10	1.302,10-
539	744213	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	100	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
539	744290	Beiträge für sonstige Versicherungen	3.000	0,00	0,00	0,00	3.000,00	1.078,52	1.921,48
539	745220	Erstattungen an den örtlichen Träger	52.000	0,00	0,00	0,00	52.000,00	6.592,65-	58.592,65
539	748200	Nebenforderungen	100	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00
539	759200	Verzinsung von Steuernachzahlungen	50	0,00	0,00	0,00	50,00	75,00	25,00-
		Gesamt Auszahlungen	109.850	0,00	0,00	0,00	109.850,00	43.168,10	66.681,90
539	Glasfasernetz (FTTx)		Einzahlungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Auszahlungen	109.850	0,00	0,00	109.850,00	43.168,10	66.681,90
			Überschuss/Zuschuss	109.850-	0,00	0,00	109.850,00-	43.168,10-	66.681,90
Finanzrechnung			Einzahlungen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Auszahlungen	109.850	0,00	0,00	109.850,00	43.168,10	66.681,90
			Überschuss/Zuschuss	109.850-	0,00	0,00	109.850,00-	43.168,10-	66.681,90

*** Ende der Liste ***

Betrauungsakt

der Gemeinde Pullach i. Isartal

für die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES 2012/21/EU DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

-Freistellungsbeschluss-

[Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380],

der

MITTEILUNG 2012/C 8/02 DER KOMMISSION

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

-DAWI-Mitteilung-

[Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9404]

und der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 57 der Gemeindeordnung obliegt den Gemeinden die Daseinsvorsorge als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Dazu zählt auch die Versorgung der Bürger mit zuverlässiger und kostengünstiger Kommunikationsinfrastruktur.

Breitbandanschlüsse sind für das Wirtschaftswachstum und für Innovation in allen Wirtschaftszweigen sowie für den sozialen und territorialen Zusammenhalt in Europa von strategischer Bedeutung. In der Strategie Europa 2020 (im Folgenden „Europa 2020“) wird die Breitbandversorgung als Teil der Wachstumsstrategie der EU für das kommende Jahrzehnt besonders hervorgehoben und es werden ehrgeizige Ziele für die Breitbanderschließung gesetzt. Die Digitale Agenda für Europa (im Folgenden „Digitale Agenda“)¹, eine der Leitinitiativen von Europa 2020, erkennt den sozioökonomischen Nutzen von Breitbanddiensten, insbesondere ihre Bedeutung für Wettbewerbsfähigkeit, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigung an. Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, das Ziel von Europa 2020, setzt auch voraus, dass Breitbandanschlüsse für den Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen flächendeckend und zu erschwinglichen Preisen geschaffen werden. Die Herausforderung zu meistern, eine qualitativ hochwertige und erschwingliche Breitbandinfrastruktur zu finanzieren, ist für Europa essenziell, um seine Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu sichern. In der Digitalen Agenda wird erneut das Ziel von Europa 2020 bekräftigt sicherzustellen, dass bis 2020 i) alle Europäer Zugang zu deutlich höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s bekommen und ii) mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben.

Für das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal ergab eine Nachfrage bei den derzeitigen Anbietern von Breitbandkommunikation, dass eine Aufrüstung der bestehenden Netze bzw. ein Aufbau neuer hochleistungsfähiger Zugangsnetze der

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – *Eine Digitale Agenda für Europa*, KOM(2010) 245 endg.

nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht beabsichtigt ist. Ohne eine entsprechende kommunale Förderung würde kein zukunftsfähiger, flächendeckender und erschwinglicher NGA-Ausbau im Gemeindegebiet durchgeführt, so dass ein Marktversagen festzustellen ist.

§ 2 Betrautes Unternehmen und Geltungsbereich, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Mit der Aufgabe der Bereitstellung einer passiven NGA-Infrastruktur wird die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen betraut. Die Beauftragung der VBS beschränkt sich räumlich auf das Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal.

(2) Die von der VBS wahrzunehmende Aufgabe beinhaltet die dauerhafte Bereitstellung eines passiven NGA-Netzes, an das alle Einwohnerinnen und Einwohner und alle Unternehmen Pullachs angeschlossen werden können.

(3) Im Rahmen des Betrauungsaktes wird die VBS verpflichtet, bei der Realisierung von NGA-Infrastrukturen sowie der Konzessionierung der Nutzung, die Maßgaben der Bundesrahmenreglung Leerrohre einzuhalten. Insoweit ist u.a. die Nichtdiskriminierung von Betreibern sowie die Neutralität und Transparenz einer Konzessionsvergabe zu gewährleisten. Die VBS ist bei der Konzessionierung zur entsprechenden Anwendung vergaberechtlicher Prinzipien verpflichtet.

Weitergehend hat die VBS mit einer Konzessionserteilung Betreiber zu verpflichten, Diensteanbietern oder auch anderen Betreibern gemäß der beihilferechtlichen Vorgaben einen offenen Netzzugang zu gewähren (Open Access).

Die VBS wird weiterhin verpflichtet, im Rahmen der mit dieser Betrauung übertragenen Aufgaben auch etwaigen Anpassung und Erweiterung der Rechtslage nachfolgend uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 entstehenden Nettokosten kann die Gemeinde der VBS eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres als Differenz zwischen den Kosten und Einnahmen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Kostenallokationsmethode). Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde auf Antrag der VBS über die Ausgleichshöhe. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der VBS auf die Ausgleichszahlung.

(2) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (vgl. Art. 5 Rnr. 18-22 Freistellungsbeschluss) aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Da sich die Tätigkeit der VBS nicht auf die Bereitstellung der NGA-Infrastruktur beschränkt, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.

(3) Die Kosten für etwaige Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, können berücksichtigt werden, wenn sie für die Bereitstellung des NGA-Netzes erforderlich sind.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 4, 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 entsteht, müssen die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Finanzierungsmaßnahmen zu Gunsten der VBS eindeutig und nachvollziehbar aus

dem Wirtschaftsplan der VBS hervorgehen. Die VBS muss gewährleisten, dass die Mittel ausschließlich für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verwendet werden. Die VBS führt daher jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2005 80/723/EWG) i.V.m. Art. 5 Abs. 5 der Freistellungsentscheidung getrennt geführt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Bei der Jahresabschlussprüfung soll eine gesonderte Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgleichszahlungen und deren Höhe beauftragt werden.

(4) Die Gemeinde fordert die VBS bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Dauer der Betreuung und Widerrufsrecht

Die Betreuung der VBS wird für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen; sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.04.2013 diesen Betreuungsakt beschlossen.

Pullach i. Isartal, den 22.04.2013



Westenthanner

Erster Bürgermeister